



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 10. Mai 2023
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.GSI.2849
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ärztliche Weiterbildung: Finanzierung der Leistungen ambulanter Leistungserbringer Verpflichtungskredit für die Finanzierung 2024 – 2027

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.3	Notwendigkeit der Abgeltung ambulanter Leistungserbringer	3
4.	Finanzierung	4
5.	Antrag	4
6.	Finanzreferendum	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Zusammenfassung

Mit dem Regierungsratsbeschluss wird ein Verpflichtungskredit für die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildungsleistung von ambulanten Leistungserbringern für die Jahre 2024 bis 2027 beantragt.

Ambulante Leistungserbringer haben in der Grundversorgung schon immer ärztliche Weiterbildungsleistungen erbracht. Im Gegensatz zu den Spitälern hat der Kanton diese Weiterbildungsleistung aber nicht entschädigt. Ausnahme bildet das Programm Praxisassistent, in welchem sich der Kanton bei 45 Weiterbildungsstellen an den Besoldungskosten der Assistenzärzte und Assistenzärztinnen in Hausarztpraxen beteiligt (vgl. RRB 230/2022, GRB vom 14. Juni 2022).

Die Motion Mühlheim «Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte!» (249-2014) beauftragt den Regierungsrat unter anderem, die ärztliche Weiterbildung analog dem Modell der nichtuniversitären Gesundheitsberufe aufzubauen. Am 1. Januar 2023 ist daher das revidierte Spitalversorgungsgesetz SpVG in Kraft getreten: Die Leistungserbringer der Spitalversorgung erhalten für ihre Weiterbildungsleistung eine pauschale Abgeltung von CHF 15'000 pro Jahr (Vollzeitäquivalent), finanziert über den Rahmenkredit SpVG 2024-2027.

Um gleich lange Spiesse in der ärztlichen Weiterbildung zu gewährleisten und die Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu verstärken, soll die ärztliche Weiterbildung auch im

Bereich der ambulanten Grundversorgung abgegolten werden. Gestützt auf Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes sollen somit auch ambulante Leistungserbringer für die erbrachten Weiterbildungsleistungen eine jährliche Pauschale von CHF 15'000 pro Jahr (Vollzeitäquivalent) erhalten. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion rechnet mit jährlich rund 65 ambulanten Weiterbildungsstellen. Dies ergibt einen jährlichen kantonalen Beitrag von rund CHF 975'000.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 28, Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 32 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 25 und 27 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Kanton ist gemäss Artikel 41 KV¹ dafür verantwortlich, der Bevölkerung eine ausreichende, wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört, für genügend und qualifiziertes Fachpersonal zu sorgen. Die Schweizer Gesundheitsversorgung ist heute stark von ausländischen Fachkräften abhängig.

Um den Anteil der in der Schweiz ausgebildeten Fachkräfte zu erhöhen, hat der Kanton bereits im Jahr 2012 eine Ausbildungsverpflichtung für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe eingeführt. Die Institutionen des Gesundheitswesens bilden gemäss ihrem Ausbildungspotenzial Fachkräfte aus und erhalten für ihre Ausbildungsleistung eine Abgeltung vom Kanton (vgl. Art. 106 ff. SpVG²).

Zur Stärkung der Hausarztmedizin leistet der Kanton im Rahmen des Programms «Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenz)» einen finanziellen Beitrag an die Besoldungskosten von Assistenzärztinnen und -ärzten (mit dem Weiterbildungsziel Facharzt/Fachärztin Allgemeine Innere Medizin sowie Kinder- und Jugendmedizin) und von deren Lehrpraktikern. Zudem finanziert der Kanton die Programmkoordination. Das 2008 im Kanton Bern lancierte Programm setzen das Berner Institut für Hausarztmedizin, die Stiftung zur Förderung der Weiterbildung in Hausarztmedizin und die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern zusammen um (vgl. RRB 230/2022, GRB vom 14. Juni 2022).

Um gleich lange Spiesse in der ärztlichen Weiterbildung zu gewährleisten und die Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu verstärken, soll die ärztliche Weiterbildung auch im Bereich der ambulanten Grundversorgung abgegolten werden. Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d GesG³ sollen somit auch ambulante Leistungserbringer für die erbrachten Weiter-

¹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

² Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

³ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

bildungsleistungen eine jährliche Pauschale von CHF 15'000 pro Jahr (Vollzeitäquivalent) erhalten. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion rechnet mit jährlich rund 65 ambulanten Weiterbildungsstellen. Dies ergibt einen jährlichen kantonalen Beitrag von rund CHF 975'000.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d GesG kann der Kanton im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege Beiträge an Institutionen gewähren, dies insbesondere im Bereich der Aus-, Weiter- und Fortbildung. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung schliesst der Kanton mit diesen Institutionen Leistungsverträge ab.

Gestützt auf diese Bestimmung sollen künftig auch die Weiterbildungsleistungen von ambulanten Leistungserbringern mit einer jährlichen Pauschale von CHF 15'000 pro Jahr (Vollzeitäquivalent) abgegolten werden. Diese reguläre Abgeltung erhalten ambulante Leistungserbringer auch für Weiterbildungsstellen, die der Kanton im Rahmen des Programms «Ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenten)» zusätzlich unterstützt. Die gleichzeitige Abgeltung der Ausbildungsentschädigung sowie Beiträge an die Besoldungskosten sind zulässig, da sie unterschiedliche Leistungen betreffen. Wer allerdings bereits über das Praxisassistentenprogramm eine Abgeltung erhält, erhält nicht auch noch Förderbeiträge für unterversorgte Fachrichtungen gemäss Artikel 31e Absatz 1 Buchstabe a SpVV. Ambulante Leistungserbringer können nur Förderbeiträge für unterversorgte Fachrichtungen erhalten, wenn eine entsprechende Zusammenarbeit mit einem Listenspital vorliegt.

Ambulante Leistungserbringer können die Abgeltung bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit einem Gesuch beantragen. Gestützt auf dieses Gesuch wird der Kanton, wie in Artikel 4 Absatz 2 GesG vorgeschrieben, einen Leistungsvertrag mit dem Leistungserbringer abschliessen, wenn die an der Weiterbildungsstelle absolvierte Weiterbildungsperiode den Vorgaben des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) entspricht und an den Erwerb eines eidgenössischen Facharzttitels angerechnet wird. Für die im Leistungsvertrag vereinbarte Abgeltung von CHF 15'000 müssen sinngemäss die in Art. 31 bis 31c SpVV festgelegten Anforderungen erfüllt sein.

Dass der Kanton diese SpVV-Bestimmungen im Rahmen des Leistungsvertrags nur sinngemäss und nicht direkt auf die ambulanten Leistungserbringer anwendet, hat seinen Grund darin, dass die SpVV nur für stationäre Leistungserbringer gilt. Da der Kanton aber die stationären und die ambulanten Leistungserbringer gleich behandeln will, wendet er die SpVV-Bestimmungen bei den ambulanten Leistungserbringern im Rahmen der Leistungsverträge sinngemäss (analog) an.

3.3 Notwendigkeit der Abgeltung ambulanter Leistungserbringer

Ambulante Versorgungsangebote leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Grundversorgung. Dies zeigt auch die vom Bundesamt für Gesundheit vorangetriebene Stossrichtung «ambulant vor stationär».

Ambulante Leistungserbringer haben in der Grundversorgung schon immer ärztliche Weiterbildungsleistungen erbracht. Die ärztliche Weiterbildung beinhaltet gemäss Weiterbildungscurriculum in verschiedenen Fachrichtungen eine ambulante Rotation. Das heisst, ein Teil der ärztlichen Weiterbildung leisten in der Grundversorgung die ambulanten Leistungserbringer. Abgesehen vom Programm Praxisassistenten, das die Weiterbildung zum Hausarzt- bzw. Kinderarztberuf unterstützt, haben ambulante Leistungserbringer für ihre Weiterbildungsleistung bis anhin keine Abgeltung erhalten.

Gemäss den vorliegenden Daten fehlen heute in unterdurchschnittlich versorgten Regionen weitgehend ambulante Weiterbildungsstellen in unterdurchschnittlich versorgten Fachrichtungen (Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie –psychotherapie, vgl. Art. 4a Absatz 2 SpVDV⁴). Künftige Fachärztinnen und Fachärzte müssen deshalb für die Tätigkeit im ambulanten Bereich sensibilisiert, interessiert und letztlich qualifiziert werden. Eine spätere Berufstätigkeit im ambulanten Bereich und in ländlichen Regionen ist erfahrungsgemäss wahrscheinlicher, wenn Assistenzärztinnen und Assistenzärzte bereits Weiterbildungsperioden in ambulanten Praxen absolviert haben. Als Einrichtungen des ambulanten Bereichs gelten Arztpraxen, Gesundheitszentren, ambulante Institute oder Ambulatorien von stationären Einrichtungen.

4. Finanzierung

Das Gesundheitsamt rechnet mit jährlich maximal 65 ambulanten Weiterbildungsstellen, deren Abgeltung beläuft sich somit jährlich auf maximal CHF 975'000.

5. Antrag

Es wird beantragt, dem beiliegenden Beschlussentwurf zur Gewährung eines Kredites von jährlich CHF 975'000 für die Jahre 2024 bis 2027 zuzustimmen, um den ambulanten Leistungserbringern ihre ärztlichen Weiterbildungsleistungen abzugelten (Gleichbehandlung ambulante Leistungserbringer).

⁴ Direktionsverordnung vom 23. November 2021 über die Spitalversorgung (SpVDV; BSG 812.113)